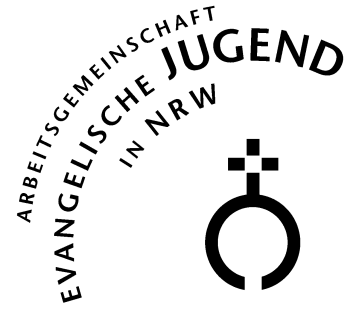


Geschäftsstelle AEJ-NRW - Postfach 300339 - 40403 Düsseldorf



Gleichlautend an die

Zentralen Abrechnungsstellen der AEJ-NRW

- Geschäftsstelle -

Hans-Böckler-Str. 7 - 40476 Düsseldorf

Tel. 0211/4562-481 / Fax: -485

Diesen Brief schreibt: **Herr Niewöhner**

Tel. Durchwahl: 0211/4562-483

mail: geschaefsstelle@aej-nrw.de

KD-Bank Duisburg

IBAN: DE43 3506 0190 1010 1760 49

BIC: GENODED1DKD

Düsseldorf, 12.9.2022

**Sonderförderung aus dem „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ – in NRW: „Aufholprogramm für Kinder und Jugendliche“
hier: Sonderförderung coronabedingter Mehraufwand**

Liebe Verantwortliche in den Zentralen Abrechnungsstellen der AEJ-NRW,

das Land NRW stellt der AEJ-NRW eine Sonderförderung aus dem Programm „Aufholen nach Corona“ zur Verfügung. Mit Schreiben vom 25.1.2022 hatten wir bereits darüber informiert, dass Bildungsveranstaltungen und Mitarbeiterschulungen nach dem 2. Teil der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit der AEJ-NRW aus diesem Förderprogramm bezuschusst werden können.

Zusätzlich eröffnen wir mit diesem Schreiben die Möglichkeit, den im Jahr 2022 im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendverbandsarbeit entstandenen coronabedingten Mehraufwand bezuschussen zu lassen.

Welche Kosten werden gefördert?

Gedacht ist einerseits an Kosten für Schnelltests, Masken und Hygieneartikel. Darüber hinaus wissen wir von Ferienfreizeiten, die unvorhergesehen zusätzliche Unterkünfte oder einen separaten Reisebus für coronainfizierte Teilnehmende/Mitarbeitende bereitstellen mussten. Auch diese und vergleichbare Kosten sind zuschussfähig, sofern sie durch das Corona-Virus verursacht wurden. Nicht bezuschusst werden soll die Anschaffung von Luftfilteranlagen.

Zusammenhang zur Aktivität der Jugendverbandsarbeit

Die Kosten müssen unmittelbar bei der Durchführung von Aktivitäten und Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit entstanden sein. Möglich sind: Kinder- und Jugendgruppen, Projekte, sämtliche in den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der AEJ-NRW genannten Aktivitäten und vergleichbare Angebote für junge Menschen. Nicht gefördert wird der bei den Trägern zur Aufrechterhaltung der Struktur erforderliche Mehraufwand, etwa Kosten für Schnelltests von Beschäftigten, soweit diese keinen Bezug zu einer konkreten Aktivität der Jugendverbandsarbeit haben.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung hat eine Zuordnung der Kosten zu einer konkreten Maßnahme zu erfolgen. Sofern die angeschafften Gegenstände auch für nicht-jugendverbandliche

Zwecke eingesetzt wurden, ist der Anteil des Einsatzes für die Jugendverbandsarbeit deutlich zu machen und in Abzug zu bringen.

Förderverfahren

Das Förderverfahren läuft ausschließlich über die Zentralen Abrechnungsstellen der AEJ-NRW. Diese sind gebeten, den bei ihren Untergliederungen entstandenen coronabedingten Mehraufwand zu ermitteln und im Rahmen der Verwendungsnachweisführung für dieses Sonderprogramm geltend zu machen.

Förderhöhe

Es werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bis zu 90% der entstandenen Kosten gefördert. Sollten die Mittel nicht ausreichend sein, um alle Verwendungsnachweise vollumfänglich zu berücksichtigen, behält die AEJ-NRW sich eine Kürzung vor.

Die Sonderförderung coronabedingter Mehraufwand erfolgt unabhängig von den Mitteln, die den Zentralen Abrechnungsstellen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen der Richtlinien der AEJ-NRW zur Verfügung gestellt wurden – sog. „Quoten“ und auch unabhängig von den Mitteln, die den Zentralen Abrechnungsstellen als „Aufholen-Quote“ aus dem Förderprogramm „Aufholen nach Corona“ zugesagt wurde.

WICHTIG:

Die Verwendungsnachweise sind bis zum 30.11.2022 (Datum des Poststempels bzw. Eingang Fax/E-Mail) vorzulegen. Verspätet eingehende Verwendungsnachweise können nicht berücksichtigt werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- anliegender Kostenaufstellung, die gleichzeitig als Belegliste fungiert,
- sowie einer Kopie der entsprechenden Belege (diese sind bitte lt. Belegliste zu nummerieren).

Die Kostenaufstellung ist bitte auf jedem Blatt mit einem Trägerstempel und einer bei der AEJ-NRW hinterlegten Unterschrift zu versehen.

Wir bitten um Übermittlung der Kostenaufstellungen und Belege auf elektronischem Weg an geschaeftsstelle@aej-nrw.de.

Die Auszahlung erfolgt im Nachgang zur Verwendungsnachweisführung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Niewöhner